



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/879
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	23.05.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Röschmann, Marco
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Umbesetzung von Ausschüssen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Pädagogischen Konferenz zu, für den ausscheidenden Herrn Norbert Babbe den Abteilungsleiter, Herrn Marcus Ernst, aus dem Lehrerkollegium in den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode zu bestimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde besteht aus dem Landrat sowie neun weiteren Mitgliedern, die gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des BBZ am NOK vom Kreistag bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Wahlzeit des Kreistages, die gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des BBZ Rendsburg-Eckernförde bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter im Amt bleiben.

Von den neun weiteren Mitgliedern werden fünf Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die weiteren vier Mitglieder, die aus dem Lehrerkollegium des BBZ Rendsburg-Eckernförde kommen, dem Kreistag vorgeschlagen. Die Bestimmung der fünf Mitglieder erfolgte bereits in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 17.06.2013.

Gemäß Mitteilung der Schulleitung des BBZ Rendsburg-Eckernförde vom 12.05.2016 hat die Pädagogische Konferenz des BBZ Rendsburg-Eckernförde beschlossen, den Abteilungsleiter Herrn Marcus Ernst als neues Mitglied für den Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde dem Kreistag vorzuschlagen. Es ist eine Nachbesetzung erforderlich, da das Verwaltungsratsmitglied Herr Norbert Babbe stellvertretender Schulleiter geworden ist und somit zum Kreis der Geschäftsführung des BBZ Rendsburg-Eckernförde gehört. Herr Ernst ist seit dem 01.02.2016 Abteilungsleiter am Standort Rendsburg und zuständig für den

Übergangsbereich Schule-Beruf, insbesondere auch für die Klassen mit Flüchtlingen (DaZ-Klassen).

Der bisherige Lehrervertreter im Verwaltungsrat des BBZ Rendsburg-Eckernförde, Herr Babbe, scheidet damit gleichzeitig aus.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: keine



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2016/862-001
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	09.06.2016
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Unterausschuss Rechnungsprüfung; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Vorsitz für die Prüfung der Jahresrechnung 2014			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Hinsichtlich der Umbesetzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung wird auf den beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verwiesen. Nach Prüfung der Verwaltung ist die Besetzung des Unterausschusses mit einem bürgerlichen Mitglied möglich. Dem Antrag kann entsprochen werden.

Hinsichtlich des Vorsitzes für die Prüfung der Jahresrechnung 2014 hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende Empfehlung ausgesprochen:

Von einem Wechsel des Vorsitzes zugunsten der Vertreterin der SSW-Fraktion wird abgesehen. Die beteiligten Mitglieder verständigten sich darauf, dass der Vorsitz für den Rechnungsprüfungsausschusses ein weiteres Jahr bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verbleiben soll. Dies wurde damit begründet, dass der Vorsitzende Raoul Steckel – ehemals Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – während seiner Amtszeit die Fraktionszugehörigkeit zur CDU-Fraktion gewechselt hat.

In der Sitzung am 26.09.2016 sollte sich der Kreistag insgesamt mit dem Thema „Besetzung der Unterausschüsse“ beschäftigen.

Anlage/n: Antrag auf Umbesetzung Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Herrn Kreispräsidenten
Lutz Clefsen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

**GRÜNE FRAKTION im
Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Der Fraktionsvorsitzende
Armin Rösener**

Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

kreistagsfraktion@gruene-rd-eck.de

Rendsburg, 9. Juni 2016

Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Clefsen,

die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Kreistages am 13. Juni 2016:

Der Kreistag möge beschließen:

Herr Raoul Steckel ist nicht mehr Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss,

Herr Norbert Schildbach wird dafür Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gez. Armin Rösener

Bankverbindung:
Bank: Fördesparkasse
IBAN: DE26 2105 0170 1400 0339 63
BIC: NOLADE21KIE



Kreisgeschäftsstelle:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-KV RD-ECK
Erdbeerfeld 58
24161 Altenholz



Beschlussvorlage Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: VO/2016/840-001 Status: öffentlich Datum: 30.05.2016 Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der CDU Kreistagsfraktion zum Thema Fracking		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses fasst der Kreistag den folgenden Beschluss:

1. Mit Bezug zu den zum Teil noch laufenden Aufsuchungserlaubnisverfahren im Kreisgebiet und aus der Besorgnis, dass die von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken – zuletzt in seiner Stellungnahme vom 23.09.2014 an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – keine Berücksichtigung finden, bekräftigt der Kreistag nochmals seinen Beschluss aus der Sitzung vom 05.05.2014 zum Thema Fracking.
2. Das Land Schleswig-Holstein wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, den von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken im laufenden Verfahren Rechnung zu tragen und, soweit erforderlich, auf eine Änderung des Bergrechts in der Weise hinzuwirken, dass eine Gefährdung von Umwelt und Menschen ausgeschlossen ist.
3. Kommunen, die sich gegen Fracking-Planungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde rechtlich zur Wehr setzen, erhalten – sofern gewünscht – die fachliche Unterstützung der Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung wird gebeten, hinsichtlich diesbezüglicher Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten einschließlich einer Unterstützung der Kommunen den Ausschüssen und dem Kreistag Vorschläge vorzulegen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der aktualisierte Antrag der CDU Fraktion vom 28.04.2016 sowie ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 28.04.2016 ist als Anlage beigefügt

Finanzielle Auswirkungen:

AMT S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Auszug - Antrag der CDU Kreistagsfraktion zum Thema Fracking

Sitzung: SI/2016/UBA/38 Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses
TOP: Ö 5
Gremium: Umwelt- und Bauausschuss **Beschlussart:** beschlossen/geändert beschlossen
Datum: Do, 28.04.2016 **Status:** öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 17:00 - 18:15 **Anlass:** Sitzung
Raum: Sitzungssaal 2
Ort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
Vorlage: VO/2016/840 Antrag der CDU Kreistagsfraktion zum Thema Fracking

Am Tag der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses ist eine Änderung des Antrags der CDU-Fraktion eingegangen. Die Mitglieder des Ausschusses sind am Vormittag umgehend elektronisch über die Änderungen informiert worden.
 Der geänderte Antrag ist der Niederschrift elektronisch beigefügt.

Der Vorsitzende gibt nach Erörterung den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Mit Bezug zu den zum Teil noch laufenden Aufsuchungserlaubnisverfahren im Kreisgebiet und aus der Besorgnis, dass die von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken – zuletzt in seiner Stellungnahme vom 23.09.2014 an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – keine Berücksichtigung finden, bekräftigt der Kreistag nochmals seinen Beschluss aus der Sitzung vom 05.05.2014 zum Thema Fracking.

Das Land Schleswig-Holstein wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, den von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken im laufenden Verfahren Rechnung zu tragen und, soweit erforderlich, auf eine Änderung des Bergrechts in der Weise hinzuwirken, dass eine Gefährdung von Umwelt und Menschen ausgeschlossen ist.

Kommunen, die sich gegen Fracking-Planungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde rechtlich zur Wehr setzen, erhalten – sofern gewünscht – die fachliche Unterstützung der Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung wird gebeten, hinsichtlich diesbezüglicher Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten einschließlich einer Unterstützung der Kommunen den Ausschüssen und dem Kreistag Vorschläge vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Reimer Tank

Antrag der CDU-Fraktion zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 28.4.2016

In Vorbereitung auf die Sitzung wurde von mir ein Gespräch mit dem Kreispräsidenten Lutz Clefsen geführt. Herr Clefsen machte in dem Gespräch deutlich, dass die Beschlussvorlage des UBA für den Kreistag inhaltlich eine Einmischung in Bundesangelegenheiten sein dürfte. Er bat daher um eine inhaltliche Änderung des 1. Punktes.

Nichtdestotrotz hat sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine breite Debatte über Fracking entwickelt. Die mögliche Gefährdung von Umwelt und Grundwasser durch das Einbringen von umwelttoxischen Frackfluiden zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl alarmieren viele Menschen.

In seiner Sitzung vom 05.05.2014 beschloss der Kreistag folgende Resolution:

Der Kreistag von Rendsburg-Eckernförde lehnt Fracking zur Erschließung von unkonventionellen Vorkommen von Erdgas und Erdöl ab.

Die Landesregierung wird gebeten,

- 1. keine Genehmigungen für die Aufsuchung und Erkundung unkonventioneller Erdgas- und Erdöllagerstätten unter Einsatz von umweltgefährdenden Substanzen zu erteilen und alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Fracking in Schleswig-Holstein zu verhindern,*
- 2. sicherzustellen, dass der Schutz des Grundwassers in Schleswig-Holstein Vorrang vor allen Erkundungen des Erdreichs hat,*
- 3. die betroffenen Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig und umfassend über die Gefahren des Fracking aufzuklären sowie über konkrete Aufsuchungs- und Erkundungsvorhaben zu informieren,*
- 4. bei jeder Form der Exploration und der Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Schleswig-Holstein eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen und sich im Bundesrat für eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Frackingvorhaben sowie ein bundesweites Verbot umweltgefährdender Substanzen bei Fracking und hydraulischer Stimulation einzusetzen.*

Der Umwelt - und Bauausschuss des Kreises sollte prüfen, ob der Einsatz von Hydraulic Fracking wegen des unkalkulierbaren Risikos und der dabei eingesetzten toxischen, zum Teil unbekanntem Substanzen, im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger ist.

In diesem Zusammenhang ist weiter zu prüfen, ob zur Schaffung der diesbezüglichen Rechtsklarheit für unsere Bürgerinnen und Bürger Bundestag und Bundesrat das veraltete Bergrecht zu ändern ist und idealerweise Hydraulic Fracturing zu verbieten ist. Zumindest könnte das veraltete Bergrecht dahingegen novelliert werden, dass die Beteiligungsrechte (auch die kommunalen) nicht weiter ausgehebelt werden können. Künftig könnte bei allen bergrechtlichen Verfahren zum Fracking oder konventioneller Förderung von Kohlenwasserstoffen – beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung der Gemeinden, Wasserbehörden, Naturschutzverbänden und Wasserversorgungsunternehmen mit diesen auch Einvernehmen hergestellt werden durch ein Planfeststellungsverfahren sowie die Einhaltung der EG-Wasserrahmenrichtlinien.

Bereits die Pläne könnten einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden.

Das im Rahmen des Bergrechtes durchgeführte Beteiligungsverfahren mit den in der Stellungnahme des Kreises angeführten normativen Ausschlussgründen führte nicht zu einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Diese bergbehördliche Praxis ist nicht hinnehmbar. Eine nachteilige Grundwasseränderung ist zu verhindern. Es darf keine auch noch so minimal naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Gewässerverunreinigung entstehen. Die Sicherstellung des gebotenen Grundwasserschutzes in Zusammenhang mit bergbaulichen Vorhaben muss durch Änderung der Gesetzgebung und/oder durch behördeninterne Verwaltungsvorschriften oder Erlasse klargestellt werden.

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt daher, dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Mit Bezug zu den zum Teil noch laufenden Aufsuchungserlaubnisverfahren im Kreisgebiet und aus der Besorgnis, dass die von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken – zuletzt in seiner Stellungnahme vom 23.09.2014 an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – keine Berücksichtigung finden, bekräftigt der Kreistag nochmals seinen Beschluss aus der Sitzung vom 05.05.2014 zum Thema Fracking.

2. Das Land Schleswig-Holstein wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, den von der Kreisverwaltung geäußerten Bedenken im laufenden Verfahren Rechnung zu tragen und, soweit erforderlich, auf eine Änderung des Bergrechts in der Weise hinzuwirken, dass eine Gefährdung von Umwelt und Menschen ausgeschlossen ist.
3. Kommunen, die sich gegen Frackingplanungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde rechtlich zur Wehr setzen, erhalten – sofern gewünscht – die fachliche Unterstützung der Kreisverwaltung.
Die Kreisverwaltung wird gebeten, hinsichtlich diesbezüglicher Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten einschließlich einer Unterstützung der Kommunen den Ausschüssen und dem Kreistag Vorschläge vorzulegen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/829	Status: öffentlich	Datum: 04.04.2016	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Haushaltsangelegenheiten; 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Beratung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Aufgabenbereich der Zuwanderung ist in den vergangenen Monaten weiter angewachsen. Dies macht die Einrichtung und Besetzung weiterer Stellen erforderlich und damit einen Nachtrag zum Stellenplan 2016 erforderlich.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Stellen:

1,0	EG 5	Informationstresen
2,0	EG 5	Sachbearbeitung Asyl/Erteilung befristet
1,0	EG 9/A10	Sachbearbeitung Asyl allgemein
2,0	EG 10	Bildungskoordination befristet
1,0	A 11	Fachgruppenleitung Aufenthalt und Einbürgerung
1,5	EG 5	Sachbearbeitung Aktenhaltung befristet
0,5	EG 8	Sachbearbeitung Aufenthalt
9,0		

Für die Fachdienstleitung im Fachdienst Zuwanderung wurde eine im Stellenplan vorhandene Stelle in eine A 13 Stelle umgewandelt.

Der geänderte Stellenplan 2016 für den Bereich Zuwanderung ist als Anlage beigefügt.

Im Haushalts 2016 weist der Stellenplan insgesamt 623,32 Stellen aus. Mit den genannten Stellen erfolgt eine Aufstockung des Stellenplans 2016 auf 632,32 Stellen.

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2016 ist ebenfalls anliegend beigefügt.

Für 2016 werden zusätzliche Personalaufwendungen in Höhe von ca. 235.000 € entstehen. Die Finanzierung der zusätzlichen Stellen erfolgt 2016 aus vorhandenen Budgetüberschüssen. Ab 2017 sollen die Stellen in das Personalbudget einbezogen werden. Für die Stellen der Bildungskoordinatoren sollen Mittel im Rahmen der Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte beim Bundesministerium für Bildung und Forschung eingeworben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

1. Geänderter Stellenplan 2016
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
050008	Sachbearbeiter/in	1,00	06	0,90	05	1,00	06	
				0,10	06			
050009	Sachbearbeiter/in	1,00	06	1,00	06	1,00	06	
050010	Sachbearbeiter/in	0,67	06	0,67	06	0,67	06	
050011	Sachbearbeiter/in	0,50	06	0,50	06	0,50	06	
050012	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
050013	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
050014	Sachbearbeiter/in	1,00	05	0,68	05	1,00	05	
050015	Sachbearbeiter/in	0,67	05	0,67	06	0,67	05	
050016	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
050017	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
211019	Sachbearbeiter/in	0,50	05	0,50	05	0,50	05	
231006	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	11	19	16,34	15,96		16,34		

1 - Fachbereich Zentrale Dienste

11 PB - Innere Verwaltung

510059	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A16	1,00	A11	
030001	Fachbereichsleiter/In	1,00	15	0,62	15	1,00	15	
010004	Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
Summe	11	3	3,00	2,62		3,00		

Fachgruppe Koordinierung Integration

12 PB-Sicherheit und Ordnung

00048002	Sachbearbeiter/in					1,00	10	KW 31.08.2018, Finanzierung durch den Bund
00048003	Sachbearbeiter/in					1,00	10	KW 31.08.2018, Finanzierung durch den Bund
00044885	Sachbearbeiter/in					1,00	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land
00044886	Sachbearbeiter/in					0,50	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

00044907	Sachbearbeiter/in					1,00	09	KW 01.07.2018, Finanzierung durch das Land
Summe	12	5	0,00	0,00		4,50		

31 PB-Soziale Hilfen nach SGB und AsylbLG

00041206	Sachbearbeiter/in					1,00	12	
Summe	31	1	0,00	0,00		1,00		

1.1 - Fachdienst Personal, Organisation und allgemeine Dienste

11 PB - Innere Verwaltung

030002	Oberamtsrat/-rätin	1,00	A13	0,78	A13	1,00	A13	
030003	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	0,00		1,00	A11	Springerstelle
030004	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
030005	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
030009	Kreisamtmann/-frau	1,00	A11	1,00	A11	1,00	A11	
031007	Kreisoberinspektor/in					0,50	A10	
030008	Amtsinspektor/in	1,00	A9mD	0,00		1,00	A9mD	Springerstelle
AN0001	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	1,00	A9-11	1,00	A9	
AN0002	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	1,00	A9-11	1,00	A9	
AN0003	Kreisinspektor-Anwärter/in	1,00	A9	0,00		1,00	A9	
AN0004	Kreisinspektor-Anwärter/in					1,00	A9	
030010	Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
00037257	Sachbearbeiter/in					0,64	08	
030011	Sachbearbeiter/in	0,50	08	0,50	08	0,50	08	
031002	Sachbearbeiter/in	1,00	08	1,00	08	1,00	08	
031007	Sachbearbeiter/in	0,50	08	0,50	A9			
030012	Sachbearbeiter/in	0,50	06	0,50	06	0,50	06	
030013	Stenotypist/in	0,28	05	0,00		0,28	05	
033007	Sachbearbeiter/in	1,00	05	0,50	05	1,00	05	kw
033010	Sachbearbeiter/in	1,00	03	0,00		1,00	03	
AZ0001	Auszub. Verwaltungsfachangestellte/r	1,00	AZU	1,00	AZU	1,00	AZU	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6

532009	Sachbearbeiter/in	1,00	06	0,00		1,00	06	
532010	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	56	13	11,00	8,77		7,00		

Fachgruppe Untere Naturschutzbehörde

55 PB-Natur- und Landschaftspflege

520006	Fachgruppenleiter/In	1,00	12	1,00	11	1,00	12	
521001	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	12	1,00	11	1,00	12	
00027308	Ingenieur/in	0,50	11	0,50	11	0,76	11	
521002	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
521003	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
521004	Landschaftspflegeingenieur/in	1,00	11	1,00	11	1,00	11	
00044829	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	0,00		1,00	09	
500004	Bauingenieur/in	0,25	09	0,00				
521005	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
521006	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	09	1,00	09	1,00	09	
00032384	Sachbearbeiter/in	1,00	08	1,00	08	1,00	08	
031006	Sachbearbeiter/in	1,00	05	1,00	05	1,00	05	
Summe	55	12	10,75	9,50		10,76		

00041209	Techn. Sachbearbeiter/in	1,00	11	1,00	11			
Summe	1	1,00		1,00		0,00		

2.3 - Fachdienst Zuwanderung

12 PB-Sicherheit und Ordnung

230001	Oberamtsrat/-rätin					1,00	A13	
00043794	Kreisamtmann/-frau					1,00	A11	
00047951	Kreisoberinspektor/in					1,00	A10	
00043796	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044870	Sachbearbeiter/in					1,00	08	1,00* KW 01.01.2018

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
00046830	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00046831	Sachbearbeiter/in					1,00	08	Sperrvermerk, Freigabe nach Evaluation durch HA ca. 6 Monate nach Besetzung Stellen-Nr. 00046830
211009	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
211016	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044867	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047962	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047963	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
211006	Sachbearbeiter/in					1,00	05	
Summe	12	13	0,00	0,00	0,00	13,00		
31	PB-Soziale Hilfen nach SGB und AsylbLG							
211015	Hausverwalter/in					1,00	05	
211004	Betreuer/in					1,00	S12	
Summe	31	2	0,00	0,00	0,00	2,00		
12	Fachgruppe Aufenthalt und Einbürgerung							
12	PB-Sicherheit und Ordnung							
220002	Fachgruppenleiter/In					1,00	A11	
211003	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08 davon 0,5 direkt FD 2.1 (Ordnungsverwaltung)
211007	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08
211008	Sachbearbeiter/in					1,00	09	1,00* KU 08
00041207	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00044827	Sachbearbeiter/in					1,00	08	
00047964	Sachbearbeiter/in					0,50	08	0,50* KW 01.01.2018
211010	Sachbearbeiter/in					1,00	06	davon 0,5 direkt FD 2.3 (Asyl)
211012	Sachbearbeiter/in					1,00	06	
00044866	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047950	Sachbearbeiter/in					1,00	05	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016

60000 Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datum: 01.04.2016

Stellennummer	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.6. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		Bemerkung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6
00047965	Sachbearbeiter/in					1,00	05	1,00* KW 01.01.2018
00047966	Sachbearbeiter/in					0,50	05	0,50* KW 01.01.2018
211017	Sachbearbeiter/in					0,50	05	
Summe	12	14	0,00	0,00	0,00	12,50		

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit dem § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.06.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 2 Ziffer 4 wird – wie folgt - geändert:

Es wird neu festgesetzt
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher **623,32** Stellen auf **632,32** Stellen.

Rendsburg, den

Landrat



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2016/829-001	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 13.06.2016	Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016; Antrag der SPD Fraktion		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die SPD Fraktion hat am 10.06.2016 den als Anlage beigefügten Antrag zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 gestellt.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

An den
 Kreispräsidenten des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Clefsen
 - im Hause -

Rendsburg, den 08.06.2016

**Kreistagssitzung am 13.06.2016, TOP 7, Haushaltsangelegenheiten,
 hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016,
 Integrationsmaßnahmen**

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

die SPD Kreistagsfraktion stellt zum Kreistag am 13.06.2016 folgenden Antrag:

In den Nachtragshaushalt des Kreises werden 50.000 € zusätzlich für den Bereich
 "Integrationsmaßnahmen" eingestellt.

Davon sind bis zu 40.000 € für die Umsetzung des kreisweiten Konzeptes zum Nationalen
 Integrationskonzept ("NIP") und 10.000 € für Maßnahmen der Sprachförderung für Flüchtlinge
 vorgesehen, die ansonsten keine Sprachförderung erhielten.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises legt dem Hauptausschuss zu beiden Themen
 eine entscheidungsfähige Beschlussvorlage vor.

Begründung: erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kai Dolgner
 Vorsitzender der SPD Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/803-001
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	26.05.2016
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Freitag, Anja
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Benutzungssatzung und Gebührensatzung des Kreisarchives			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der jeweils als Anlage beigefügten Benutzungssatzung und Gebührensatzung des Kreisarchives des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hat in seiner Sitzung am 21.03.2016 über die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung des Kreisarchives beraten und einstimmig beschlossen, diese vom Kreistag unter Berücksichtigung von redaktionellen Änderungen beschließen zu lassen.

Den Mitgliedern des Kreistages werden für die Sitzung die jeweils aktuellen Satzungsentwürfe zur Verfügung gestellt, in dem die einstimmig beschlossenen Änderungen enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

1. Benutzungssatzung des Kreisarchives
2. Gebührensatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Nutzungsgebühren im Kreisarchiv

Benutzungssatzung des Kreisarchives Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), i.V.m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (LArchG) vom 11.08.1992 wird nach dem Beschluss des Kreistages vom [Datum] für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Kreisarchives
- § 2 Benutzung des Kreisarchives
- § 3 Erlaubnispflicht, Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungserlaubnis
- § 5 Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien
- § 6 Haftung
- § 7 Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare
- § 8 Reproduktionen, Kopien und Editionen
- § 9 Benutzungsgebühren
- § 10 Zuständigkeit der Archivleitung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Kreisarchives

(1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterhält ein Kreisarchiv. Es fördert die Erforschung und die Kenntnisse der Kreisgeschichte, dient der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.

(2) Das Kreisarchiv Rendsburg-Eckernförde hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zu ermitteln und auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, nach archivfachlichen Grundsätzen zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises Rendsburg-Eckernförde, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger.

(3) Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, ergänzt das Kreisarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial. Es kann auch aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen archivwürdige Unterlagen Dritter, insbesondere privater Personen, archivieren. Für das fremde Archivgut gilt diese Satzung entsprechend, sofern mit den Eigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Benutzung des Kreisarchives

(1) Alle Personen haben grundsätzlich das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(2) Für den Besuch des Kreisarchives, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich.

(3) Als Benutzung gelten

- a. die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- b. die Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut,
- c. die Anfertigung von Reproduktionen,
- d. die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.

(4) Das Archivpersonal unterstützt den Benutzer / die Benutzerin des Kreisarchives durch Auskunft und Beratung. Die Beratung erstreckt sich nur auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel. Die Beratung schließt einen Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes oder andere methodische Hilfen nicht ein.

§ 3

Erlaubnispflicht, Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung bedarf der Erlaubnis.

(2) Für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Kreisarchiv einzureichen. Bei schriftlichen oder fernmündlichen Anfragen kann die Archivleitung auf den Benutzungsantrag verzichten. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dann – falls erforderlich – von der Archivverwaltung auf seine Verpflichtungen nach dieser Satzung und der Gesetze (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und ggf. diese Verpflichtungen schriftlich anerkennen. In dem Benutzungsantrag sind neben den Angaben zur Person der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Jeder Antragsteller / jede Antragstellerin muss bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er / sie bei der Auswertung und Nutzung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Belange des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Betroffener und Dritter beachtet. Dazu zählen insbesondere bestehende Urheber- und Nutzungsrechte. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss er / sie selbst vertreten. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Er / sie hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, soweit Einschränkungen des § 9 LArchG nicht entgegenstehen. Die Einschränkungen des § 9 LArchG gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Benutzungserlaubnis wird für eine Person jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist nicht übertragbar und gilt nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Bei Änderungen ist ein erneuter Antrag zu stellen.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat. Sie kann nachträglich widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b. nachträgliche Gründe bekanntwerden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
- c. der Benutzer / die Benutzerin gegen diese Satzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d. bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 9 LArchG vorlagen,
- e. der Benutzer / die Benutzerin Urheber- und Nutzungsrechte oder schutzwürdige Belange des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Betroffener oder Dritter nicht beachtet,
- f. der Benutzer / die Benutzerin die Entrichtung der Gebühren verweigert.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

§ 5

Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien

(1) Das Archiv- und Sammlungsgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten und mit vorheriger Anmeldung eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer / Benutzerinnen ist nicht zulässig.

(2) Der Benutzer / die Benutzerin hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen oder zu trinken. Taschen, Mäntel oder dergleichen dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden. Hierfür sind extra Schließfächer vorgesehen. Telekommunikationsgeräte sind auszuschalten.

(3) Das eigenmächtige Entfernen des Archivgutes aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Bei Verdacht auf Entwendung von Archivgut behält

sich das Kreisarchiv vor, den Benutzer / die Benutzerin festzuhalten bis die Polizei eine Taschenkontrolle durchgeführt hat.

(4) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken.

(5) Das Archiv- und Sammlungsgut sowie die Findmittel sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung darf nicht verändert werden. Sie sind spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben.

(6) Es ist untersagt, in dem Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken auszuscheiden, Siegel abzutrennen, Siegel zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivgutes, der vorhandenen Nachschlagewerke und der Findmittel verändert. Im Benutzerraum sind ausschließlich Bleistifte, Papier und Notebooks zu nutzen.

(7) Der Benutzer / die Benutzerin hat dem Archivpersonal Störungen in der Ordnung, der Reihenfolge der Schriftstücke sowie Schäden oder Verlust am Archivgut unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Nutzerraum des Kreisarchives. Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort ist unzulässig. Die Benutzung kann außerdem durch

- a. die Abgabe von Reproduktionen des Archivgutes,
- b. die Ausleihe an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken,
- c. durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken erfolgen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek und die Dokumentationen.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer / die Benutzerin haftet für die von ihm / ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchives verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er / sie nachweist, dass ihn / sie kein Verschulden trifft.

(2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer / der Benutzerin bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z.B. durch Pilzbefall, Mikroben usw.) oder Kleidung entstehen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare

(1) Der Benutzer / die Benutzerin hat bei der Auswertung des Archivgutes die Belegstellen anzugeben.

(2) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Unterlagen des Archives verfasst, so ist der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar des Werkes zu überlassen.

(3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Unterlagen des Archives, so hat der Benutzer / die Benutzerin die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Reproduktionen, Kopien und Editionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchives. Reproduktionen sind z.B. Fotokopien, digitale Ablichtungen und Kopien von Audio- und Videodokumenten. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht. Die Reproduktionen dürfen nur für den persönlichen Gebrauch sowie den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Archives und der Belegstelle verwendet werden. Jede (auch die wiederholte) Veröffentlichung, Weitergabe und gewerbsmäßige Nutzung von Reproduktionen oder von durch den Benutzer / die Benutzerin erstellten Fotografien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisarchives. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten. Der Benutzer / die Benutzerin haftet für jeden Missbrauch.

(2) Das Kreisarchiv kann im Rahmen seiner personellen und technischen Ausstattung gegen Entrichtung von Gebühren und Erstattung von Auslagen Reproduktionen von Archivgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn sich der Benutzer / die Benutzerin vor Erteilung des Auftrags schriftlich bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. Erstattungsfähige Auslagen sind Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen.

(3) Keine Reproduktionen werden erstellt, sofern das Archivgut Schutzfristen unterliegt, durch eine Reproduktion Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden oder die Erhaltung des Archivgutes gefährdet scheint. Die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut, das nicht im Eigentum des Kreises steht, bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(4) Die Anfertigung von eigenen Fotografien durch den Benutzer / die Benutzerin ist gestattet, sofern sie sich auf Aktenbestände beschränkt und auf Blitzlicht verzichtet. Sie ist untersagt, sofern die Erhaltung des Archivgutes gefährdet scheint oder Urheber- und Nutzungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter verletzt würden.

§ 9**Benutzungsgebühren**

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Kreisarchives Rendsburg-Eckernförde.

§ 10**Zuständigkeit der Archivleitung**

(1) Entscheidungen nach der Benutzungs- und Gebührensatzung trifft die Archivleitung.

(2) Die Archivleitung übt in den Archivräumen das Hausrecht aus.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den [Datum]

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Gebührensatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Nutzungsgebühren im Kreisarchiv

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), i.V.m. den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach dem Beschluss des Kreistags vom [Datum] für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebührensatzung
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Für die Leistungen des Kreisarchives Rendsburg-Eckernförde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen:
- Rechercheaufträge
 - Reproduktionsarbeiten
 - schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findmitteln erfordern
 - Prüfung eines Veröffentlichungsantrages
 - Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- und Filmaufnahmen

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (s. Anlage Gebührenverzeichnis)

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Erfolgt die Inanspruchnahme von Leistungen zu wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder schulischen Zwecken oder in amtlichen oder versorgungsrechtlichen Angelegenheiten werden Gebühren gemäß § 1 dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:

1. Erste eingehende Beratung des Archivbenutzers
2. Mündliche Auskünfte und Beratung im Benutzerraum
3. Rechercheaufträge, die weniger als eine Stunde beanspruchen
4. Schriftliche Auskünfte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, wenn die Recherche weniger als eine Stunde beanspruchen
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrages, wenn sie weniger als eine Stunde beansprucht

(3) Erfolgt die Benutzung im öffentlichen Interesse oder liegt sie aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Interesse des Kreisarchives kann – ebenso wie aus Geringfügigkeit – von einer Erhebung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 1, 2 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung und werden mit vollständiger Erbringung der Leistung fällig.

(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuzahlen oder auf das Konto zu überweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den [Datum]

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis	Gebühr	Für Schüler, Studenten und Auszubildende
1. Fotokopien von Archiv- oder Bibliotheksgut:		
- Fotokopie A4 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,25 €	gebührenfrei
- Fotokopie A3 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,50 €	gebührenfrei
2. Digitale Reproduktionen von Archivgut:		
- Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	4,50 €	2,25 €
- je Scan	1,00 €	0,50 €
3. Bereitstellung von Digitalisaten:		
- elektronische Bereitstellung von Digitalisaten je Bild (auf CD-Rom / DVD-Rom, per E-Mail)	4,50 €	2,25 €
- CD-Rom oder DVD-Rom je Stück	1,00 €	1,00 €
4. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, Recherche, Übertragungen und sonstigen Leistungen durch Mitarbeiter des Kreisarchives, die über eine Stunde beanspruchen:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrags, der über eine Stunde beansprucht:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
6. Personenstandsunterlagen (Zweitbücher):		
- je Fotokopie oder Scan aus Personenstandsunterlagen		1,00 €
- je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand Standesamt / Personenstandsunterlagen		7,00 €
- Suchen je eines Eintrags oder Vorgangs in Personenstandsunterlagen, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, pro begonnener Arbeitsviertelstunde*		8,00 €
7. Verpackung und Versand per Post		
- Portokosten		nach Tarif

* lt. KGSt „Kosten für einen Arbeitsplatz“ 2/2009 – Beschäftigte 32,80 €/Stunde – entspricht bei einer Viertelstunde ca. 8,00 €



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/838
Federführend: FD 2.2 Umwelt		Status:	öffentlich
		Datum:	11.04.2016
		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Hurrelmann, Falk
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Aufhebung der "Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981" zum 28.2.2017			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, die „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ zum 28.2.2017 aufzuheben.

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ zum 28.2.2017.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Baumschutz im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird auf Grundlage der Eingriffsregelung im Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz umgesetzt. Das hierbei auszuübende Ermessen wird einheitlich für das gesamte Kreisgebiet mit dem Merkblatt Baumschutz konkretisiert.

Für die Gemeinde Bordesholm erfolgt die fachliche Prüfung abweichend, mit deutlich strengeren Regelungen, auf Grundlage der Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981. Kommunen können den Baumschutz in eigener Zuständigkeit regeln (Baumschutzsatzung) und sind dann für die Umsetzung selbst verantwortlich. Da die bestehende Regelung für Bordesholm eine Kreisverordnung ist, ist allein die Kreisverwaltung für die Umsetzung (Genehmigung) verantwortlich. Diese Situation verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung für die Bürger im Kreis. Zudem basieren die Regelungen auf dem veralteten Landschaftspflegegesetz von 1977 und spiegeln die Ziele der Gemeinde von vor 35 Jahren wieder, sind also weder fachlich noch sachlich aktuell.

Deswegen soll die bestehende Verordnung aufgehoben werden.

Die Vertreter der Gemeinde Bordesholm bekräftigen die Vorstellung eigener Baumschutzregelungen und äußern die Sorge, dass bei frühzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung eine Regelungslücke entsteht. Die im Kreisvergleich strengeren Regeln könnten aufgrund der Bürgerbeteiligung und der Beratung in den Gremien erst zum März 2017 in einer Satzung der Gemeinde gefasst werden. Mithin bestände die Möglichkeit, nach der Aufhebung der Kreisverordnung Baumfällungen genehmigt zu bekommen, die nicht dem politischen Willen der Gemeinde entsprechen, bis eine neue Baumschutzsatzung der Gemeinde in Kraft tritt.

Aus diesem Grund soll die bestehende Verordnung zum 28.2.2017 aufgehoben werden (nähere Ausführungen im Vermerk).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erheblichkeitsschwelle für eine Genehmigungspflicht ist nach den bestehenden Regelungen des Kreises deutlich höher als die bestehenden bzw. künftigen Regelungen für die Gemeinde Bordesholm. Nach Aufhebung der Verordnung werden künftig weniger Anträge aus der Gemeinde bearbeitet. Den bisher deutlich höheren Prüfaufwand trägt dann ausschließlich die Gemeinde in eigener Verantwortung. Die Gebühreneinnahmen werden in geringem Umfang zurückgehen, jedoch stand die kreisweit gültige Gebühr nicht im Verhältnis zum tatsächlichen (deutlich höheren) Prüfaufwand für den Bereich der Kreisverordnung Bordesholm. (zum Umfang des Prüfaufwandes siehe Kreisverordnung)

Anlage/n:

„Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“

Vermerk zum Gespräch im Amt Bordesholm

**Kreisverordnung
zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm
vom 10. März 1981**

Auf Grund der §§ 20 und 57 Abs. 3 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (LPflegG) vom 16. April 1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 507) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes in Bordesholm werden Einzelbäume, Baumreihen sowie Baumgruppen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist, unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen der Flächen, auf denen der Baumbestand geschützt ist, sind in einer Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 mit brauner Umrandung und braun schraffiert eingetragen. Die Karte ist im Bauamt der Gemeinde Bordesholm, Zimmer 25, ausgelegt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.
- (3) Diese Verordnung gilt nur für Bäume, die in 130 cm Höhe einen Durchmesser von mehr als 15 cm haben. Sie gilt nicht für Obstbäume, Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und auf Waldflächen sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten.

§ 2

- (1) Die Entfernung und Beschädigung der Bäume ist verboten.
- (2) Als Beschädigung der Bäume gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen der Baumrinde und des Wurzelwerkes sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform der Bäume beeinträchtigt wird.
- (3) Unberührt von dem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen
 - a) der Unterhaltung, Pflege und Sicherung der Bäume,
 - b) der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung einschließlich der Verkehrssicherung,

- c) im Rahmen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung, soweit bei hierzu in geringem Umfang vorzunehmenden Entfernungen oder Beschädigungen des Wurzel-/Astwerkes zu erwarten ist, dass dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.

§ 3

- (1) Befreiungen von den Verboten des § 2 erteilt die untere Landschaftspflegebehörde, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls und öffentlichen Interesses dieses erfordern oder
 - b) die Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden oder
 - c) die Verbote im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und demgegenüber das öffentliche Interesse nur geringfügig betroffen wäre.
- (2) Den Befreiungen dürfen Nebenbestimmungen nach § 107 des Landesverwaltungsgesetzes beigelegt werden.

§ 4

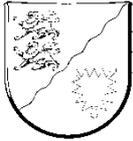
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Bäume beschädigt oder beseitigt, insbesondere rodet, abbrennt oder durch chemische Bekämpfungsmittel zerstört.

§ 5

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten
Stand: 1.10.2003
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
als Untere Landschaftspflegebehörde
gez. Bellmann



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst 2.2 UNB

02.03.2016

Vermerk

Aufhebung der Kreisverordnung Baumschutz Bordesholm

Ortstermin am 08.01.2016

Teilnehmer: Amtsdirektor Hr. Lembrecht, Amtsvorsteher Hr. Tiede, Bauamt - Hr. Ingwersen, Fr. Paschko; Kreisverwaltung FD Umwelt Hr. Wittl, Hr. Hurrelmann

Die Vertreter des Kreises erklären, dass die veraltete „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Gemeinde Bordesholm vom 10. März 1981“ aufgehoben werden soll. Die Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß, sie basiert noch auf dem Landschaftspflegegesetz von 1977. Der Geltungsbereich ist nie angepasst worden und die ursprünglichen Ziele der Verordnung sind nicht mehr nachvollziehbar.

Wenn eine Gemeinde eigene Ziele zum Schutz der Bäume umsetzen möchte, wird dies bundesweit üblicherweise per Gemeindecodex geregelt. Die Kontrolle und Umsetzung des Gemeindecodexes liegt dann in eigener Zuständigkeit (kommunale Selbstverwaltung). Da in Bordesholm eine Kreisverordnung gilt, werden die Bestimmungen zum Baumschutz in Bordesholm ausschließlich durch die Kreisverwaltung überwacht und im Verwaltungshandeln umgesetzt.

Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die unterschiedliche (weil in der Verordnung abweichende) Genehmigungspraxis durch den Kreis nicht länger tragbar. Dies haben sowohl Politik als auch Verwaltung bekräftigt. Geplant ist die Aufhebung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens zum Beginn der nächsten Fällsaison (1. Oktober 2016).

Die Vertreter der Gemeinde bekräftigen die Vorstellung eigener Baumschutzregelungen für Bordesholm und äußern die Sorge, dass bei der frühzeitigen Aufhebung der Kreisverordnung eine Regelungslücke entsteht. Die im Kreisvergleich strengeren Regeln könnten aufgrund der Bürgerbeteiligung und der Beratung in den Gremien erst zum März 2017 in einer Satzung der Gemeinde gefasst werden. Mithin bestände die Möglichkeit, nach der Aufhebung der Kreisverordnung Baumfällungen genehmigt zu bekommen, die nicht dem politischen Willen der Gemeinde entsprechen, bis eine neue Baumschutzsatzung der Gemeinde in Kraft tritt.

Die Kreisverwaltung avisiert im Sinne der Gemeinde Bordesholm die Aufhebung der Kreisverordnung zum 1. März 2017. Mit Beginn der nächsten Fällsaison (1. Oktober 2017) kann die Gemeinde dann die eigenen, über die Vorgaben des Kreises hinausgehende Baumschutzbestimmungen umsetzen. → Für alle im Rahmen der Vorgaben des Kreises genehmigungspflichtigen Fällungen ist weiterhin allein der Kreis zuständig.

Hurrelmann
Anlage: Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Um die geltende Verordnung aufzuheben, muss eine **Aufhebungsverordnung** erlassen werden. Die Beteiligung des Kreistages ist erforderlich, Beteiligung des Naturschutzbeirates ist möglich.

Das Verwaltungshandeln bei Verordnungen wird im Landesverwaltungsgesetz §§ 53 bis 64 geregelt. Die Beteiligung des Naturschutzbeirates ergibt sich aus der Satzung, § 2 Aufgaben und Befugnisse (zum ggf. Ausdrucken im Anhang).

Hier heißt es „...in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes...unterstützen und fachlich beraten“.

§ 53 LVwG SH

Begriff der Verordnung

Verordnung ist eine Anordnung an eine unbestimmte Anzahl von Personen zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von Landesbehörden oder Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter in den ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten getroffen wird.

§ 55 LVwG SH

Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Amtsverordnungen

- (1) Verordnungen der Kreise werden von der Landrätin oder dem **Landrat** für das Kreisgebiet oder für Teile des Kreisgebietes erlassen (Kreisverordnungen).
- (2) ...
- (3) Verordnungen sind in den Kreisen **dem Kreistag [...] vorzulegen**. ... § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung ... gelten entsprechend.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/804
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen		Status:	öffentlich
		Datum:	29.02.2016
		Ansprechpartner/in:	Westphal, Harald
		Bearbeiter/in:	Westphal, Harald
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Zustimmung zur Wahl der Kreiswehrführung und ihrer Stellvertretung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Wahl des Kreisbrandmeisters** Mathias Schütte zum Kreiswehrführer und des Ersten Hauptbrandmeisters* Fritz Kruse zum Stellvertreter des Kreiswehrführers zu als Voraussetzung für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung ab 1. Juli 2016 für die Dauer von 6 Jahren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 15 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200) wählt die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde für 6 Jahre die Kreiswehrführung sowie deren Stellvertretung.

Die Kreiswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die Wahl bedarf gemäss § 15 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes der Zustimmung des Kreistages.

Die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2016 auf der Grundlage der Regelungen zur Durchführung der Wahlen gemäss der Satzung des Verbandes vom 6. November 2009

den Kreisbrandmeister**

(Dienstgrad-Schreibweise gemäß Organisationserlass Feuerwehren des Innenministeriums vom 07.07.2009, gesprochen: Kreisbrandmeister zwei Sterne)

Mathias Schütte,

geb. 30.04.1966 in Kiel,

wohnhaft in 24340 Eckernförde, Richard-Vosgerau-Straße 88

zum Kreiswehrführer

und

den Ersten Hauptbrandmeister*

(Dienstgrad-Schreibweise gemäß Organisationserlass Feuerwehren des Innenministeriums vom 07.07.2009, gesprochen: Erster Hauptbrandmeister ein Stern)

Fritz Kruse,

geb. 23.01.1957 in Haßmoor,

wohnhaft in 24790 Haßmoor, Niendiek 4,

zum Stellvertreter des Kreiswehrführers

gewählt.

Auf der Grundlage der Zustimmung des Kreistages würde dann die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung ab 1. Juli 2016 für die Dauer von 6 Jahren erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/880	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Datum: 23.05.2016	Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Ernennung und Vereidigung des Landrats		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 14.03.2016 wurde Herr Dr. Rolf-Oliver Schwemer mit Wirkung vom 01.07.2016 für die Dauer von 8 Jahren zum Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde wiedergewählt.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) ist bei Wiederwahl eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; danach ist der Diensteid zu leisten.

Die Ernennungsurkunde ist durch die 1. stellvertretende Landrätin zu unterzeichnen und auszuhändigen.

Anschließend erfolgt nach § 49 KrO die Abnahme des Beamteneides durch den Kreispräsidenten in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:

./.